

GANZTÄGIGES LERNEN

Fahrtkostenzuschuss für außerschulische Kooperationspartner an Schulen im ländlichen Raum VERFAHRENSHINWEISE

Wem wird ein Fahrtkostenzuschuss gewährt?	Der Fahrtkostenzuschuss wird ausschließlich für die außerschulischen Kooperationspartner gewährt, die Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen im ländlichen Raum unterbreiten. Die Einordnung der Schulstandorte in die Kategorie „ländlicher Raum“ basiert auf den Raum-Zuordnungen der geltenden Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. <i>Die Schul-Standorte im ländlichen Raum sind der Anlage „Liste der Schul-Standorte im ländlichen Raum“ zu entnehmen.</i>
Wie hoch fällt der Fahrtkostenzuschuss aus?	Ab dem 15. Entfernungskilometer (einfache Fahrt) wird pro durchgeführter Tätigkeitseinheit ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 5 EURO gewährt. Ab dem 50. Entfernungskilometer (einfache Fahrt) wird pro durchgeführter Tätigkeitseinheit ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 10 EURO gewährt. Finden mehrere Tätigkeitseinheiten an einem Tag statt, gilt der Fahrtkostenzuschuss nur einmal für die Anfahrt. Besteht Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss, wird dieser in die vereinbarte finanzielle Aufwandsentschädigung pro Tätigkeitseinheit eingerechnet. <i>(Anlage 1 des Kooperationsvertrages „Angebotskonzept“)</i>
Was gilt als Start-Ort für die Entfernungsmessung?	Als Start-Ort gilt die im Kooperationsvertrag vermerkte Adresse des jeweiligen Kooperationspartners: • ehrenamtliche Einzelperson – Wohnadresse • Verein, Unternehmen, Institution - Adresse des Vereins, des Unternehmens, der Institution Besteht der Vertrag mit einem Landesverband und lässt dieser das Angebot vor Ort durch einen regionalen Verein oder eine ehrenamtliche Einzelperson durchführen, gilt diese entsprechende Adresse als Start-Ort.